

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2012

Nr. 2012/1985

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 25. November 2012

1. Volksabstimmung

Am 25. November 2012 findet eine eidgenössische Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen keine kantonalen Vorlagen zur Abstimmung.

2. Eidgenössische Vorlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorlagen 2.2 – 2.5 gelangen nur dann zur Abstimmung, wenn die gegen diese Vorlagen ergriffenen Referenden zustande kommen. Die Referendumsfrist läuft am 27. September 2012 ab. Die Bundeskanzlei wird nach Ablauf dieser Frist über das Zustandekommen eines oder mehrerer Referenden informieren. Der Beschluss des Bundesrats über diese Abstimmungsvorlagen steht somit unter Vorbehalt.

Da die Abstimmungserläuterungen schon vor Ablauf der Referendumsfrist gedruckt werden müssen, enthalten sie die Texte zu allen 5 möglichen Vorlagen, d.h. auch zum Quellensteuergesetz und zu den drei Quellensteuerabkommen. Die Stimmberechtigten werden mit einem separaten Merkblatt des Bundes über die zur Abstimmung gelangenden Vorlagen informiert.

- 2.1 Änderung vom 16. März 2012 des Tierseuchengesetzes (BBl 2012 3457);
- 2.2 Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über die internationale Quellenbesteuerung (IQG, BBl 2012 5805);*
- 2.3 Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und des Protokolls zur Änderung dieses Abkommens (BBl 2012 5823);*
- 2.4 Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Zusammenarbeit im Steuerbereich und des Protokolls zur Änderung dieses Abkommens (BBl 2012 5825);*
- 2.5 Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt (BBl 2012 5827).*

* Unter Vorbehalt, dass das Referendum zustande kommt.

3. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978²⁾, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975³⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991⁴⁾ sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁵⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁶⁾.

4. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geisteschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

5. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

6. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial bis spätestens **Montag, 22. Oktober 2012, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 3. November 2012** zu.

Besonderes:

Die Stimmberechtigten werden mit einem separaten Merkblatt des Bundes über die Abstimmungsvorlagen informiert. Die Gemeinden werden ersucht, dieses Merkblatt allen Stimmberechtigten zusammen mit dem Versand des Stimmmaterials zuzustellen.

Den Druck der Stimmrechtsausweise und den Versand des Materials für die Auslandschweizerinnen und -schweizer (Vote électronique) gibt die Staatskanzlei in Auftrag. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizerinnen und -schweizer ausgedruckt werden.

7. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **24. November 2012** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.11.

³⁾ SR 161.5.

⁴⁾ SR 161.51.

⁵⁾ BGS 113.111.

⁶⁾ BGS 113.112.

8. Vote électronique für Auslandschweizerinnen und –schweizer

Stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und –schweizer des Kantons Solothurn, welche in einem Mitgliedstaat des **Wassenaar-Abkommens** (www.wassenaar.org) Wohnsitz haben, können elektronisch abstimmen (Vote électronique). Die elektronische Urne ist 4 Wochen vor dem Urnengang **bis zum Samstag vor dem Abstimmungstag, 12.00 h (MEZ)** geöffnet.

9. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

10. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

11. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

12. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 3. März 2013 (Kantons- und Regierungsratswahlen)
- 14. April 2013 (Amteibeamtenwahlen, ev. 2. Wahlgang Regierungsratswahlen)
- 9. Juni 2013
- 22. September 2013
- 24. November 2013



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (ENG, STU, sca, jae, hae, Rol/Internet)
 Amtsblatt (Ste)
 Oberämter (4)
 Gemeindeverwaltungen (120)
 Wahlbüropräsidien (120)
 Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

¹⁾ SR 311.0.